

Herwig John

Die Reform des badischen Archivwesens zwischen 1771 und 1803 oder „landesherrlich sancirte Normen gegen die wandelbare Willkür jedes Archiv-Beamten“.

Tagung "Umbruch und Aufbruch"

19.9.2003, Karlsruhe

Der Rahmen meines Vortrags ist zeitlich genau umgrenzt.

1771 ist das Jahr des Todes des letzten Markgrafen aus der Linie Baden-Baden, August Georg Simpert, und der Übernahme seiner Lande durch die Linie Baden-Durlach. Markgraf Karl Friedrich regierte fortan über die nach nahezu 2 ½ Jahrhunderten wieder Vereinigte Markgrafschaft.

1803 wurde das zweite aus einer Reihe von 13 Organisationsedikten erlassen, das der "Archivs-Organisation" in Baden gewidmet war und auf das schon beim vorgestrigen Festakt mehrmals hingewiesen worden ist.

1771 hörten die baden-badischen Regierungskollegien auf zu bestehen, die untere Verwaltungsebene erhielt ihre Direktiven nun aus Karlsruhe, und auch für das Archivwesen bedeuteten die neuen Verhältnisse eine Zäsur. 1803 bringt den Abschluss der Bemühungen um eine neue Archivorganisation. Die Probleme, denen sich die Archivare in diesen drei Jahrzehnten gegenüber sahen, sollen im folgenden dargestellt werden.

Die Teilung der Markgrafschaft im Jahre 1535 hatte auch die Teilung des badischen Archivs in drei Archivkörper zur Folge gehabt: in die Archive der nunmehr zwei Linien des badischen Hauses und den unteilbaren Rest des alten Landesarchivs. Letzterer und der Archivteil, der der baden-badischen Linie gemäß ihrem territorialen Anteil zugefallen war, wurden zunächst im Schloß Baden aufbewahrt, das baden-durlachische Archiv zuerst in Pforzheim, wenig später in der Karlsburg in Durlach. Beide Archive bekamen die Auswirkungen der Lage der Markgrafschaften am Schnittpunkt der Interessen der europäischen Großmächte, die das Oberrheingebiet im 17. und 18. Jahrhundert zum nahezu permanenten Kriegsschauplatz machten, zu spüren, freilich mit unterschiedlich schwerwiegenden Folgen für ihren Erhaltungs- und Ordnungszustand.

Das in der Obhut der baden-badischen Linie befindliche ältere Archiv war ab 1678 fast ununterbrochen geflüchtet und erlitt 1691 beim Brand des Schlosses in Schlackenwerth in Böhmen, wohin es damals ausgelagert war, empfindliche Verluste. Das neuere Archivgut und die Registraturen der Regierungskollegien waren zum großen Teil schon zwei Jahre früher beim Brand Baden-Badens 1689 zugrunde gegangen. Erst nach der endgültigen Unterbringung des Archivs im Schloss zu Rastatt 1726 konnte es zu Versuchen einer Neuordnung kommen, die allerdings – nicht zuletzt auch wegen der gegenüber Baden-Durlach weniger straffen Verwaltung in der Markgrafschaft Baden-Baden und der nur nebenamtlichen Betreuung des Archivs – nur beschränkten Erfolg zeitigten.

Besser war es dagegen dem baden-durlachischen Archiv ergangen, das zwar beim Brand von Durlach und der Karlsburg 1689 ebenfalls erhebliche Verluste erlitten hatte, danach aber für fast 100 Jahre ins sichere Basel verlagert worden war, wo 1736 beim Badischen Hof sogar ein eigener Archivbau errichtet wurde. Von hauptamtlichen, z.T. hoch qualifizierten Archivaren betreut, waren Ordnungszustand und Arbeitsweise auf der Höhe der Zeit. Diese Vorteile machten den Nachteil der Entfernung von den weiterhin in Durlach und später in Karlsruhe tätigen Regierungskollegien wett.

Das war die Ausgangssituation zum Zeitpunkt der Vereinigung der Markgrafschaften 1771: ein geordnetes, funktionsfähiges Archiv in Basel und in Rastatt "noch alles in dem alten Chaos", wie es ein baden-durlachischer Beamter nach einer Inspektion des Archivs formulierte, ein sicher besonders hartes Urteil aus der Sicht des 'Siegens der Geschichte', doch wenn man den Zustand der Basler Repertorien mit dem der Rastatter Findbücher vergleicht und daraus berechtigterweise Rückschlüsse auf den physischen Zustand zieht, wird man ihm

nicht ganz widersprechen können.

Die große Entfernung zwischen Karlsruhe und Basel, zwischen Regierungs- und Verwaltungsspitze und Archiv mit ihren leicht vorstellbaren Nachteilen für erstere war den Zeitgenossen natürlich immer bewusst; eine Änderung dieser Situation, die schon länger in Erwägung gezogen worden war, schien jetzt umsetzbar. Da in Karlsruhe, der erst 1715 gegründeten Residenz, bisher keine geeigneten Räume zur Verfügung standen, in Rastatt dagegen nach dem Verlust der baden-badischen Regierungsstellen Platz vorhanden war, bot sich nun die Gelegenheit, das Basler Archiv neben dem baden-badischen Archivteil im dortigen Schloss unterzubringen. Nach längeren Vorbereitungen fand im Sommer 1777 der Umzug nach Rastatt statt. Auch der Direktor des "nunmehr ... sich beysamen befindenden Archivs" kam aus Basel: es war Johann Erhard Steinhäuser.

Zufällig fiel der Umzug für ihn mit dem Erreichen des Gipfels seiner Karriere zusammen, denn er war nur wenige Monate zuvor nach dem Tod des Hofrats und Geheimen Archivars Ihringer mit der "einstweiligen Versehung der Archivgeschäfte" betraut worden. Der gebürtige Pforzheimer (* 1724/5) hatte das Archivarshandwerk von der Pike auf gelernt. Zunächst in Karlsruhe in der Kanzlei des geheimen Rats angestellt, war er 1748 zum Geheimen Archivkanzlisten ernannt und nach Basel versetzt worden, seiner Wirkungsstätte für nahezu 30 Jahre. Hier absolvierte er die damals übliche Laufbahn über den Registrator (1751) und Sekretär (1755) bis zum Hofrat (1759).

Das Archiv wurde in unterirdischen Gewölben des linken Schlossflügels untergebracht, das Dienstzimmer befand sich im sog. Kanzleibau dieses Flügels.

Die Aufgabe des Archivpersonals bestand in den folgenden Jahren in der Angleichung des baden-badischen Archivteils an den Standard des Basler Archivs und in der Eingliederung von Akten aus den Registraturen von Geheimem Rat und anderen Zentralkollegien, die in das jetzt näher gelegene Archiv in größeren Mengen ablieferten. 1787 umfasste das Rastatter Archiv 561 Kästen.

Auf längere Frist war jedoch an die Unterbringung des Archivs in Karlsruhe gedacht. Ein Archiv-Neubau hier am inneren Zirkel, über den Herr Kollege Krimm gleich informieren wird, wurde 1792 bezogen. Zunächst fanden darin nur ein Teil der sogenannten Originalien, genauer gesagt alle Urkunden und Lagerbücher, und die wichtigeren Akten und Rechnungen aus Rastatt Aufstellung.

Ab April 1794 hatte Johann Friedrich Herbst jun., damals noch "Archiv-Accessist", also auf der untersten Stufe der Archivbeamtenleiter, das Archiv in Karlsruhe – allerdings nur für kurze Zeit - zu betreuen, denn nur wenige Wochen später, im Mai 1794 schaffte man angesichts des für das Reich ungünstigen Verlaufs des Krieges gegen Frankreich dieses Archivgut gewissermaßen aus der Schußlinie, zunächst in die Sakristei der Schlosskirche zu Pforzheim. Im Herbst 1794 wurde es weiter östlich nach Ulm geflüchtet und 1796 nach dem Rheinübergang der Franzosen schließlich ins Schloss nach Ansbach. Dort blieb es bis zum Jahr 1801 unter der Aufsicht des Hofrats Johann Rudolf Stösser und des Geheimen Registrators Herbst. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen, die das Archiv bei dieser Fluchtung erlitten hat, ist einem Bericht Stössers aus Ansbach (Sept. 1797) zu entnehmen, der schrieb: "Sich in die bisherige Unordnung der Akten hinein zu denken, ist wohl keinem möglich, welcher nicht ... wie der jetzige Archivar und Geheime Archivs-Registrator von Jugend auf dabei gewesen ist und dieselbe größtentheils hat entstehen sehen".

Auf Beschluss des Geheimen Rats (24.8.1797) wurde ein weiterer Teil des Rastatter Archivs nach Karlsruhe ins Archivgebäude umgelagert. Der entsprechende Schriftwechsel des Geheimen Rats ist bemerkenswerter Weise unter der Rubrik „Reichs-, in sp. Kriegssache“ abgelegt worden, obwohl diese Umlagerung kaum unter Sicherheitsaspekten vorgenommen worden sein dürfte, eher wohl mit Umorganisationen im Rastatter Schloss zu tun hatte. Steinhäuser, dem man seines Alters wegen einen Umzug nach Karlsruhe erspart und ihm die Verwaltung der Archivalien in Rastatt belassen hatte, musste nämlich zwei Gewölbe, die vor

ihrer Umwidmung in Archivräume schon Küche gewesen waren, räumen, weil in ihnen "eine französische Küche" eingerichtet werden sollte, vielleicht schon im Hinblick auf den Friedenskongreß, der Ende 1797 in Rastatt zusammentrat.

Im Oktober 1797 fand der Transport von insgesamt 256 Kästen nach Karlsruhe statt. Anfang November waren die "im neuen Archivgebäude aufgestellten ... Acten schadhafte" geworden, wie es in einem Bericht des Karlsruher Archivkommissars Geheimrat Brauer heißt (6.11.), genauer gesagt: sie waren feucht, teils schimmelig und teils "durch Feuchtigkeit aufgelöst oder in Verwesung übergegangen". Warum die Archivalien – es handelte sich um Akten und Rechnungen der Rentkammer im Umfang von 130 Kästen – in der kurzen Zeit seit ihrem Transport aus Rastatt in einen solch katastrophalen Zustand geraten sind, wird nicht berichtet. Zumindest ein Teil der Schuld wird dem Zustand der Räume im Karlsruher Archiv zuzumessen sein.

Der Karlsruher Archivkommissar Brauer verfügte, daß

1. die feuchten Akten paketweise außerhalb ihrer Kästen aufgestellt und an trockenen Tagen der "durchstreichenden Luft" auszusetzen seien, wobei bei den besonders wichtigen Akten zur "Konservierung der Schrift" ein Löschpapier zwischen jedes Blatt zu legen sei,
2. dass die schimmeligen Akten in ein geheiztes Zimmer gebracht und nach der Trocknung mit trockenen Schwämmen zu reinigen seien und
3. dass bei den aufgelösten Akten die modrigen Blätter entfernt, das übrige in ein geheiztes Zimmer zum Trocknen und "für die Zukunft noch interessantes" schleunigst abzuschreiben sei.

Die Rettungs- und Konservierungsmaßnahmen wurden sofort in Angriff genommen und waren nach etwas über einem halben Jahr abgeschlossen. Unter der Aufsicht zweier Fachbeamten (Hofrat Vierordt und Geh. Registrar Obermüller) und Mitarbeit eines Archivkanzlisten waren ein Buchbinder und ein bis zwei Bauamtstapelöhner damit beschäftigt. An Hilfsmitteln (gewissermaßen die damalige 'Notfallbox') wurden etwa ein Dutzend Schwämme, 2 Kehrwische, 1 Kleiderbürste, 1 langer Staubbesen, 2 "ordinaire" Kehrbesen, 1 blechernes Feuerzeug, 1 Laterne, etliche irdene Schüsseln und 2 Handtücher angeschafft.

Ich möchte Ihnen die Formulierung wenigstens einiger der konkret geplanten Arbeitsschritte nicht vorenthalten. Sie geben ein Bild von mindestens einem Teil der neuen Archivräume und sind ein bemerkenswert frühes Zeugnis für archivische Notfallmaßnahmen. Es wurde also von Hofrat Vierordt u.a. vorgeschrieben:

" ...

b. Die etlich und fünfzig große meist verquollene Fensterflügel und die eiserne Läden des Archivs-Saals je nach Erforderniß sorgfältig und behutsam zu öffnen und zu schließen, ... – um wenigstens die Acten in den Kasten vorläufig auszulüften und ihren faulenden und kalkigten penetranten Ausdünstungen, wovon jedesmahl die Nacht über der ganze Saal sich anfüllt, einen Ausweg zu verschaffen ..

....

e. Die Acten mit Schwämmen von Schimmel u. Kalk zu reinigen, mit Löschpapier zu unterlegen u. die ganz vermoderten ... zu versencken.

f. Das Archivs-Arbeitszimmer und den großen Saal nach Erforderniß auszukehren u. die große Anzahl Kästen von innen und außen gehörig zu reinigen u. auszustäuben, und

g. Besonders auch die vielen kostbaren Fensterscheiben den Winter über täglich anzutrocknen und bey ihrem äußerst starken Anlaufen ... fleißig zu säubern".

Es sollte übrigens nichts ohne Zustimmung des für die Kameralverwaltung verantwortlichen Geheimen Rats kassiert werden und die gereinigten Akten sollten nicht mehr ins Archiv gebracht werden, sondern "an einen schicklichen Ort, wo keine Ansteckung der übrigen Acten um sich greifen könne".

Die Reinigung der Archivalien fand im Kanzleihof unter freiem Himmel statt, einem im

Winter und Frühjahr nicht angenehmen Arbeitsplatz. Die Arbeit war aber auch – wie Vierordt richtig einschätzte – nicht nur aus klimatischen Gründen eine gefährliche Angelegenheit. Einer der Tagelöhner wurde "bei diesem Geschäfte (nämlich) von einer gräßlichen Krankheit befallen und ... 6 volle Wochen außer allem Verdienst gesetzt". Und der Hofbuchbinder Watry wurde "bey der Manipulation der halbverfaulten Actenbände schon in den ersten Tagen von einer heftigen Brustkrankheit befallen", die ihm ein Weiterarbeiten nicht erlaubte. Zweifellos wird der Grund der Krankheiten in der Infektion durch die Schimmelpilze zu suchen sein. Der Tagelöhner Bürge, dem aus formalen Gründen während der Arbeiten der Lohn gekürzt worden war, bat als Entschädigung um die nachträgliche Zahlung des höheren Lohns, der Hofbuchbinder gab sich mit der Zusicherung weiterer Bindearbeiten im Archiv zufrieden, wofür sich Hofrat Vierordt auch einsetzte.

Der Name des Archivkommissars Brauer ist bereits gefallen. Innerhalb des Geheimratskollegiums war er verantwortlich für Registraturen und Archiv/e der Markgrafschaft. Es ist jetzt der Ort, diese Persönlichkeit näher vorzustellen, die auf das badische Archivwesen wohl den nachhaltigsten Einfluss ausgeübt hat und deren Spuren hier bis heute zu erkennen sind. Ähnlichkeiten mit und Unterschiede zu den in den vorigen Vorträgen gewürdigten Archivaren der damaligen Zeit sind unmittelbar augenfällig. 1754 in Büdingen als Sohn eines isenburgischen Geheimen Rats geboren, hatte Johann Nikolaus Friedrich Brauer in Gießen und Göttingen, den Hochburgen reichsrechtlichen und reichsgeschichtlichen Wissens, die Rechtswissenschaften studiert und ist 1774 als Accessist in badische Dienste getreten, wo er dank seinen Fähigkeiten eine steile Karriere machte. Schon 1777, mit 23 Jahren, wurde er zum Wirklichen Hof- und Regierungsrat ernannt, ein Jahr später zum Geheimen Hofrat und 1790 zum Direktor des Hofratskollegiums mit Sitz und Stimme im Geheimen Rat berufen. Zugleich hatte er die Direktion des Kirchenrats, des Ehegerichts und des Sanitätsrats inne. 1792 stieg er schließlich, 36-jährig, als Wirklicher Geheimer Rat ins höchste Regierungskollegium der Markgrafschaft auf. Im späteren Großherzogtum gehörte er schließlich dem Staatsrat an und wurde Direktor verschiedener Ministerien.

Nicht im politischen Rampenlicht stehend und wohl auch nicht die politischen Fäden ziehend, sondern als Gesetzesverfasser und Organisator trug er jedoch Entscheidendes zum inneren Aufbau Badens in der Periode des Übergangs von der Markgrafschaft zum Großherzogtum bei. Von den zahlreichen Ordnungen und Instruktionen aus seiner Feder seien – um die Spannweite seiner Tätigkeit, seine umfassende Verwaltungskennntnis und seine vielseitige Einsetzbarkeit zu dokumentieren – nur die Physikatsordnung (1793), die Hofrats- und Kirchenratsinstruktionen (1797) und die Obergerichtsordnung (1803) erwähnt. Die 13 Organisationsedikte (1803), die 7 Konstitutionsedikte (1807) und insbesondere das Badische Landrecht, das die Kommission zur Einführung des französischen Zivilgesetzbuches/Code Napoléon unter seinem Vorsitz und maßgeblicher redaktioneller Mitwirkung im Februar 1809 nach nicht einmal einem $\frac{3}{4}$ Jahr dauernder Bearbeitungszeit vorlegte - mithin die grundlegenden gesetzgeberischen Leistungen des neuen Staates - sind mit Brauers Namen untrennbar verbunden. "Bienenfleiß, gründliches Wissen, Kenntnis aller Verwaltungszweige, gewaltige Arbeitskraft und feinsten Rechtssinn, besondere Pflichttreue, Anhänglichkeit an Fürst und Land" und "menschliche Lauterkeit" werden ihm bescheinigt (Willy Andreas), aber auch "Pedanterie, Vielregiererei und Bevormundungssucht", die Charakteristika des aufgeklärten Polizeistatts des 18. Jahrhunderts, vorgeworfen. Zeitgebundene Leistung und Grenzen dieser Persönlichkeit werden wir im Auge behalten müssen, wenn wir sein Wirken als badischer Archivkommissar beurteilen wollen.

· Überzeugt, dass das Archiv ein "Zeughaus" sei, "worin die Waffen zu Verteidigung des hochfürstlichen Hauses Baden Praerogativen und Gerechtsame aufbehalten werden" (so eine Definition Steinhäusers von 1773),

· die "Intention Serenissimi" vor Augen, "daß für alle in das allgemeine Landesgouvernement

einschlagende Geschäftsleitungen Instruktionen nach und nach verfaßt werden sollen",

- im Wissen um die Schwierigkeiten, die die Zusammenführung unterschiedlicher Archivcorpora sowohl in Hinsicht auf ihre räumliche Unterbringung als auch ihre innere Ordnung mit sich bringt,
- mit der gewissen Vorahnung, dass in absehbarer Zukunft durch die Vergrößerung des Landes diese Schwierigkeiten noch zunehmen würden (der Abschluss des badisch-französischen Separatfriedens von Paris am 22.8.1796, in dem Baden Entschädigungen für linksrheinische Gebietsverluste in Aussicht gestellt worden waren, lag nur wenige Monate zurück),
- mit der z. T. ganz frischen Erfahrung, welche verheerenden Folgen Brände für den Bestand und Flüchtigungen, die ja zur Sicherung der Archive unternommen wurden, für deren Ordnung und Benutzbarkeit haben,
- in der Absicht, den "arbeitenden Räten" mit dem Archiv ein zuverlässiges Hilfsmittel zur Erledigung ihrer Aufgaben an die Hand zu geben,
- und schließlich, um den Archivbeamten selbst ihre Arbeit zu erleichtern,

machte sich Brauer auch daran, eine Ordnung für das badische Archiv zu entwerfen. Die bevorstehende Einlagerung bzw. Wiedereinlagerung des Archivs (sowohl von Rastatt als auch von Ansbach her) in den neuen Archivbau schien ihm die passende Gelegenheit dazu zu sein und "landesherrlich sancirte Normen" hielt er allemal für das bessere Mittel, das Ziel zu erreichen, als es "der verschiedenartigen Einsicht und wandelbaren Willkühr jedes Archivbeamten" zu überlassen.

Am 17.8.1797, also während die Vorbereitungen zur erwähnten Archivalienumlagerung von Rastatt nach Karlsruhe schon liefen, legte er dem Kollegium des Geheimen Rats den Entwurf zu einer Archivordnung vor. Das von ihm eigenhändig geschriebene Konzept umfasste 66 Paragraphen auf stattlichen 63 Folioseiten. Er habe darin sowohl "über das Reale als Formale diejenigen Vorschriften zusammengetragen ..., welche er nach seiner Kenntnis von hiesigem Archiv und nach gewonnener Einsicht der über dessen Einrichtung dahier dermalen vorhandenen Acten in Verbindung mit seinen theoretischen Grundsätzen über die beste Art der Archivverfassung die schicklichsten zu seyn erachtet habe", formuliert er in seiner umständlichen, durch alles andere als durch juristische Prägnanz geprägten Diktion. Auf seine Anregung hin wurde der Entwurf zur Überprüfung der "Güte, Schicklichkeit und Ausführbarkeit" den älteren Archivbeamten zur Stellungnahme übersandt, die auf halbseitig beschriebenen Bögen abzugeben waren. Ende September lagen die Äußerungen der Hofräte Stösser und Herbst jun. aus Ansbach vor, der 74-jährige Hofrat Steinhäuser in Rastatt, durch die Vorbereitungen des Archivalientransports beansprucht und von "fortwährenden rheumatischen Anfällen" und dadurch bedingte "langsame Schreiberey" behindert, kam dem Auftrag erst im Januar 1798 nach. Alle drei Stellungnahmen legte Brauer, ausführlich und z.T. Punkt für Punkt kommentiert, wiederum dem Geheimen Rat vor mit der Empfehlung, wegen der noch zu vielen und hauptsächlich kleinlich ins Detail gehenden Dissenspunkte das gesamte Material noch einmal Stösser, dem er am meisten Sachverstand zutraute, zur Durcharbeitung zu überlassen. Der Vorwurf der Detailbesessenheit der Gutachter, gegenüber Archivaren nicht immer ganz unberechtigt, war durchaus begründet, fällt aber – wie wir noch sehen werden – auch auf Brauer selbst zurück. Stösser entledigte sich rasch seiner Aufgabe, doch kam Brauer dann erst knapp drei Jahre später dazu, sich der Archivordnung erneut zu widmen.

Der von ihm revidierte Entwurf wurde auf Beschluss des Geheimen Rates Anfang Juni 1801 in Druck gegeben, nachdem das Kollegium den umständlichen Titel, der den spiritus rector und die Zielgruppe nennt, festgelegt hatte: "Archivordnung und Instruction des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Carl Friedrich Marggraven zu Baden und Hochberg etc. wornach sich Höchstdero Archiv-Commissarius, Archivarius, Archiv-Beamte, Geheime- und Dicasterial-Registratoren, und andere Archiv- und Registratur-Bediente, in Vernehmung ihres

Amtes zu achten haben". Sechs Wochen später lag die gedruckte Archivordnung vor und wurde den Kollegien und den Archiven in Karlsruhe und Rastatt zur Anwendung, den Ämtern und Oberämtern zur Information und Ablage in ihren Registraturen übersandt.

Soweit die Genese der Archivordnung. Ein Vergleich zwischen dem 1. Entwurf Brauers und der endgültigen Fassung würde den Rahmen sprengen. Ich möchte zunächst die wichtigste Änderung, die Brauer nach Anhörung der Archivpraktiker vorgenommen hat, zur Sprache bringen und im übrigen das Wesentliche der maßgeblichen Fassung der Archivordnung referieren.

Brauers Archivordnung bedeutete nichts weniger als eine totale Umwälzung der bisherigen Ordnung der beiden i.w. provenienzmäßig aufgebauten badischen Archive und der Dikasterieregistraturen, die nach seiner Meinung "für den Staatsgebrauch platterdings unsicher und zweckwidrig" waren. Sein erster Entwurf, in dem er das gesamte Archiv nach staatsrechtlichen Gesichtspunkten in 7 Teile (Familienarchiv, Lehensarchiv, Staatsarchiv, Hoheitsarchiv, Landesarchiv, Geistliches Archiv, Justizarchiv) gliedern wollte, war so theorielastig, dass die archivischen Gutachter zweifelten, ob "ohne Confusion über Confusion zu befürchten zu haben, thunlich seye, den Archivs-Bediensteten einen solchen Plan vorzuschreiben, welcher wie der vorgeschlagene Plan zur Ausführung hinlängliche Kenntnisse der Grundzüge aller Zweige der Rechtswissenschaft erfordert". Steinhäuser plädierte unter Berufung auf die Fachliteratur für die Beibehaltung der bisherigen Ordnung. Die ironische Bemerkung Stössers, er meine, "daß ... die Leitung der Ausführung [eines solchen Plans] einen geschickten etwa dreißigjährigen Mann, welcher das Ende der ganzen Arbeit wahrscheinlich erlebt und welcher noch nicht viele Jahre hindurch sich in andere Plane eingeschafft hat, dereinst zu übertragen seyn mochte", träfe genauso auf die revidierte endgültige und publizierte Fassung der Archivordnung zu, der wir uns nun zuwenden wollen. Sie ist in 50 Paragraphen eingeteilt, in drei Abschnitte gegliedert und mit einem Anhang "Alphabetische Physiographie des Archivs" (d.h. die künftig zu verwendenden Sachrubriken) versehen. Die ersten 6 Paragraphen sind der Erläuterung der Gesichtspunkte gewidmet, die der Ordnung zugrundegelegt sind, als da sind die "Brauchbarkeit des Archivs für den arbeitenden Rat oder Diener des Staats" als oberster Grundsatz, aus dem sich die "Auffindlichkeit" (=innere Ordnung), die "Aufbewahrlichkeit" (=zweckmäßige und sachgerechte Lagerung) und die "Wichtigkeit" ableiten.

Der 1. Abschnitt gilt dem Plan des Archivs und regelt die Kriterien, die bei der Ordnung und Verzeichnung der Akten, beim Abfassen der Repertorien und bei der Aktenübernahme anzuwenden sind, und das "Verhältnis der Registraturen zum Archiv-Plan".

Im 2. Abschnitt "Ausführung und Erhaltung des Archivsplans" geht es um die praktische Umsetzung dieser Kriterien, um Aktenformierung, Kassation, Konservierung und das Verfahren bei der Nutzung (wohlgemerkt nur der amtlichen Nutzung!).

Der 3. Abschnitt ist den "Amtspflichten der Archivs-Personen" gewidmet, legt die verschiedenen Dienstgrade der Beamten (Archivar, Mitbeamte, Archivs-Schreiber, Archivs-Diener) und ihre Pflichten fest (incl. den "Archivs-Commissarius") und wird von "Vorschriften gegen Feuersgefahr" und Hinweisen zum "Verhalten in Feuersnoth" beschlossen.

Die einschneidendste und folgenreichste von Brauers Vorschriften, durch die er in der endgültigen Fassung seine Idee von den sieben Archivteilen ersetzt hat, ist zweifellos die Ordnung des gesamten Archivmaterials nach "topographischen Rubriken", also nach der Pertinenz. Das Generallandesarchiv ist nachgerade das Muster für dieses Ordnungsprinzip geworden und in dieser Hinsicht zum Schreckbild von Generationen von Archivschülern. Übrigens hat Brauer damit eine Anregung Stössers, also von archivarischer Seite, aufgegriffen.

Grundbezugspunkte dieses Prinzips sind die einzelnen Orte, von Brauer "topographische Spezial-Rubriken" genannt. Urkunden oder Akten, die sich nicht einem einzelnen Ort

zuordnen lassen, "kommen unter eine engere oder weitere topographische Generalrubrik". Eine "engere Generalrubrik" ist ein Amtsbezirk gleich welcher Art, eine "weitere" ein "Reichsstaatskörper", also z.B. die Grafschaft Sponheim oder die Markgrafschaft Baden-Baden. Zur gewissermaßen weitesten Generalrubrik sind alle Urkunden und Akten mit dem ganzen Land betreffendem oder geographisch nicht zu verortendem Inhalt zu rechnen, die sog. Generalakten-Bestände des Generallandesarchivs. Man kann sich die Systematik wie eine Pyramide vorstellen, deren Basis die topographischen Spezialrubriken = Orte, deren Spitze die weitest denkbare Generalrubrik = Gesamtstaat bilden.

Als Untergliederung dieser topographischen Rubriken schreibt Brauer eine "physiographische Rubrizierung", d.h. Sach-, Realrubriken/Schlagwörter vor. Dafür hält er eine alphabetische Liste von über 200 festgelegten und genau definierten Schlagworten ohne jede weitere sachliche Gliederung vor, von "Absterben" bis "Zunftwesen" bzw. "Zwangsanstalten". Um die Kompliziertheit und Umständlichkeit dieses Sachrubrikensystems zu verdeutlichen, möchte ich Ihnen Brauers Erläuterung zur ersten Rubrik "Absterben" vorlesen - es ist bei weitem nicht die schwierigste:

"Absterben. Letzte Krankheit, Tod, öffentliche Aus- und kirchliche Beisetzung auch Betrauerung verstorbener Personen der fürstlichen Familie, soviel die Hof-Trauer anlangt. Eignete sich der Fall zu einer Landestrauer, so läuft zwar die emanirte Anweisung zum Ausschreiben der Landestrauer mit in dem Actenbüschel über das Absterben, was sich aber über deren Vollzug an Acten sammelt, muß unter die Aufschrift: Landesherrlichkeit besonders gelegt werden. Niemals müssen Acten über Absterben fremder Regenten und hohen Personen, über die desfallsige Condolenz und Traueranlegung, noch weniger jene über Todesfälle von Privatpersonen unter diese Rubrik gelegt werden".

Schon bald musste übrigens ein Nachtrag herausgebracht werden, in dem zusätzliche Rubriken aufgenommen und einige der bisherigen genauer definiert wurden. Brauer behielt sich als Archivkommissar auch die Beantwortung von Fragen über die Zuordnung bestimmter Vorgänge zu bestimmten Sachrubriken vor, um uneinheitliche Neuschöpfungen zu vermeiden; er hatte diese Gefahr bei der Adaption des Sachrubrikensystems an neue Gegebenheiten durchaus erkannt.

In gleicher Umständlichkeit und unter Berücksichtigung auch noch der kleinsten Nuance trifft Brauer seine Bestimmungen über die Grundsätze, die bei der Bildung und Beschriftung der einzelnen Aktenfaszikel angewandt werden sollen, über die Feststellung der Wichtigkeit der Akten (die wiederum über den ihnen zukommenden Platz in den Gewölben entscheidend sein und bei der Räumung im Notfall eine Rolle spielen sollte) über die Lagerung der Akten getrennt nach Archivalientyp („Klasse“) und nach topographischen Spezial- und Generalrubriken und der physiographischen Untergliederung, über die physische Einarbeitung der Neuzugänge an den entsprechenden Plätzen, über die Herstellung verschiedener Typen von Repertorien und über die Überwachung der Aktenausleihe, über die Abgabepflicht und den Abgabemodus der Dikasterien (die Ämter sind nicht abgabepflichtig mit der Ausnahme, dass sie alle Akten, die vor das Jahr 1701 zurückreichen, und Akten, die zur Ausfüllung einer Überlieferungslücke in den Dikasterialakten dienen können, abgeben müssen).

Von den parallel dazu im 2. Abschnitt formulierten praktischen Ausführungsbestimmungen sei nur auf einige besonders bemerkenswerte hingewiesen. So schlägt Brauer vor, dass mehrere Faszikel unterschiedlicher Provenienz aber zum gleichen Sachverhalt zu einem Faszikel in chronologischer Reihung ineinandergearbeitet werden können (Gegen dieses schon im ersten Entwurf formulierte Ansinnen hatten übrigens die gutachtenden Archivare keinen Protest eingelegt). Bei der Bearbeitung der minderwichtigen Akten soll zur Platzersparnis eine Feinkassation vorgenommen werden, der alle unbeschriebenen Blätter, alle Kopien oder sonstigen Doppelstücke und unwichtige Notizen zum Opfer fallen sollen. Aus konservatorischen Gründen wird eine besondere Aktenheftung am linken oberen Rand des Faszikels mit Hilfe normierter Musterbleche für das Durchstehen der Löcher

vorgeschrieben.

Aus dem 3. Abschnitt über das Personal und seine Pflichten möge der Abschnitt über den "Archivs-Diener", der mittlerweile zu einem kulturgeschichtlichen Zeugnis erhalten kann, zur Illustration der bis ins Komische reichenden Regelungswut Brauers zitiert werden.

"§ 45

Der Archvs (!)-Diener hat für die Archivs-Reinigung, Feuerung und Lüftung, auch äussere Beschließung, für Auf- und Abtragung der Acten im Archiv, für Wegbringung und Einholung der Archivs-Versendungen und für jede bei dem Archiv nöthige Aufwartung zu sorgen, wes Endes er auch den äussern Pforten-Schlüssel besitzt. Insbesondere muß er a) im Winter schon eine Stunde vor Anfang der Arbeitszeit sich einfinden, und die Wärmung des Arbeitszimmers besorgen, im Sommer aber wenigstens kurz vor Anfang dieser Zeit in Bereitschaft da seyn. b) Sobald der Archivar eingelangt ist, und das innere Gewölbe aufgeschlossen hat, soll er die Oeffnung der Fenster-Läden gegen der Winter- und Sommerseite, oder in den drei heissen Monaten nur gegen der Winterseite; anebst sooft nicht feuchte oder sehr stürmische Luft ist, auch die Oeffnung der Fensterflügel, doch in der untern Etage nur der vergitterten besorgen, damit immerfort hinlängliche frische und trockene Luft in die Gewölbe komme, aber auch c) alle Abend bei eigener Verantwortlichkeit eine Stunde vor Endigung der gewöhnlichen Arbeitszeit ihn sämtlich wieder fest und wohlverwahrlich verschliessen, d) den bei Reinigung des Arbeits-Zimmers sich ergebenden Papierabfall muß er gleich aus dem Gebäude wegschaffen, und sie so wenig als andere feuerfangende Sachen auf den Archivs-Vorplätzen liegen lassen. Wann er aber e) darunter Papiere fände, die noch unzerrissen sind, soll er sie zuvor einem Archivsbeamten vorweisen, ob sie nicht etwa noch brauchbar und nur zufällig zur Erde gefallen sind, indem der Regel nach von den Archivs-Arbeitern alles Unbrauchbare nur durchrißen auf den Boden geworfen werden soll. Auch muß er f) beständig Feuerzeug und Licht auf solchen Vorplätzen zum Anzünden bereit halten, und g) darauf Acht tragen, daß von den Häfnern und Caminfegern, so oft als es erforderlich ist, die Oefen und das Camin der Archivszimmer gereinigt, mithin immer Feuer-Gefahr frei erhalten werden".

Soweit eine knappe Vorstellung des brauerschen Ordnungswerks.

Sein Versuch, das badische Archivwesen zu verbessern, stellt sich als ein die gesamte Palette archivischer Aufgaben umfassendes Kompendium dar, gemischt aus notwendigen, praxisbezogenen, auf Ordnung, Sicherung, Schutz und Benutzbarkeit des Archivguts ausgerichteten Anordnungen. Er ist ganz unter dem idealen - theoretischen ! - Gesichtspunkt der Brauchbarkeit und des Nutzens für die arbeitenden Räte geschaffen, ohne Rücksicht auf die zu einer Umsetzung nötigen personellen und sachlichen Ressourcen und auf die Archiv- und Registraturpraxis. Das haben im Grunde auch schon Steinhäuser, Stösser und Herbster im Jahre 1797 bemängelt, ohne dass Brauer sich von seinem Konzept hat abbringen lassen. Das starre System der unüberschaubaren, sich überschneidenden, nur scheinbar im Geist aufklärerischen Ordnungswillen geschaffenen Rubriken (z.B. "Bündnisse" und "Rheinbund"), das schon nicht mehr zeitgemäße Ausblenden jeder historischen Betrachtungsweise, das sture Durchpeitschen einer Vereinheitlichungsidee auch um den Preis der Zerschlagung intakter, wohlgeordneter Archivcorpora charakterisieren Brauers Werk trotz einigen beachtlich modern wirkenden Ansätze (einheitliche Ordnung von Registratur und Archiv, Bestandserhaltung) nicht als zukunftsweisendes Modell. Diese Archivordnung gehört nicht zu seinen starken Werken. Manfred Krebs hat sie "bei allem Aufwand von Scharfsinn und Genauigkeit als unvollkommen und unbefriedigend" bezeichnet.

Das 2. Organisationsedikt vom 8.2.1803, das zur Herstellung einer "wohl eingerichteten Acten-Sammlung" anhielt, "ohne übermäßigen Aufwand darauf verwenden zu müssen", hat diese Archivordnung sanktioniert, zum Teil sind Passagen aus der Archivordnung wörtlich übernommen worden (v.a. die das Personal und die Geschäftsverteilung betreffenden Paragraphen).

Dem Fleiß und der Prinzipientreue der Karlsruher Archivare und der Ministerialregistratoren,

die diese Aktenordnung nach und nach umsetzen, verdankt das Generallandesarchiv seine „Brauersche“ Prägung.

- Mit der Zerstörung alter Zusammenhänge durch räumliche Trennung in Urkunden, Bücher und Akten, die im schlimmsten Fall sogar nicht einmal mehr die Erschließung der Provenienz zulässt,

- durch die rigorose Anwendung des Pertinenzprinzips zumindest für die Bestände des Alten Reichs,

- mit den alphabetischen Sachrubriken ohne sachliche Gliederung von Absterben bis Zwangsanstalten quer durch die größten und wichtigsten Bestände

werden wir auch künftig leben müssen, wenn auch mit der Einführung des Provenienzprinzips im Generallandesarchiv im Jahre 1887 die Macht Brauers längst gebrochen ist.